

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/9950 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zur Bevorratung von Erdöl, zur Erhebung von Mineralöldaten und zur Umstellung auf hochkalorisches Erdgas

A. Problem

Anpassungen, Klarstellungen und Korrekturen nach Erfahrungen mit dem 2012 neu gefassten Erdölbevorratungsgesetz: Mitgliedschaft ausländischer Unternehmen im Erdölbevorratungsverband, Abzug für die Bebunkerung von Seeschiffen verwendeter Erdölzeugnisse bei der Beitragsbemessung, Vorratshaltung zugunsten der Krisenvorsorge von Drittstaaten, kosteneffiziente, transparente und reibungslose Umstellung der Gasqualität von L-Gas auf H-Gas bei sicherer Versorgung aller Netzkunden; Änderung und Aufhebung verschiedener Paragraphen des Erdölbevorratungsgesetzes, Änderung der §§ 2 und 5 des Mineralöldatengesetzes sowie der §§ 19a und 54 des Energiewirtschaftsgesetzes.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Entwurf führt hinsichtlich des Erdölbevorratungsgesetzes und der Änderung des Mineralöl datengesetzes nicht zu zusätzlichen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes erfordert die Anpassung von Gasendgeräten. Ist eine solche Kundenanlage oder ein solches Verbrauchsgerät jedoch technisch nicht anpassbar, werden die Kosten für den Austausch des Geräts regelmäßig den Erstattungsanspruch nach § 19a Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes überschreiten, sodass der Eigentümer die darüber hinausgehenden Kosten selbst zu tragen hat. Hier wird der einmalige Erfüllungsaufwand auf rund 175 Millionen Euro geschätzt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung weitergehende Kostenerstattungsansprüche für technisch nicht anpassbare Kundenanlagen oder Verbrauchsgeräte schaffen, die den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger weiter reduzieren würden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Höhe des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft verringert sich aufgrund der Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes um schätzungsweise 6 080 Euro (Entlastung in Höhe von 11 595 Euro abzüglich des zusätzlichen Aufwands in Höhe von 5 515 Euro).

Unternehmen, die von der neuen Möglichkeit Gebrauch machen wollen, Bestände an Erdöl oder Erdölzeugnissen für Vorratspflichtige von Drittstaaten zu halten, müssen einen Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle stellen. Eine Genehmigung ist europarechtlich vorgeschrieben. Es wird geschätzt, dass dies bei den Wirtschaftsbeteiligten zu Gesamtkosten in Höhe von 210 Euro pro Jahr führt. Unternehmen, die von dem neu aufgenommenen Abzugstatbestand mit Auswirkung auf die Höhe der Beiträge Gebrauch machen wollen, müssen dies gegenüber dem Erdölbevorratungsverband geltend machen. Es wird angenommen, dass die Inanspruchnahme dieses Abzugstatbestandes bei der Wirtschaft zu einem Aufwand in Höhe von 5 305 Euro pro Jahr führt. Die jährliche Entlastung der Wirtschaft aufgrund des Verzichtes auf Abtretungserklärungen seitens des Erdölbevorratungsverbandes wird auf 1 770 Euro geschätzt. Der Minderaufwand bei der Wirtschaft aufgrund vereinfachter Verfahren des Erdölbevorratungsverbandes zur Vergabe von Leistungen wird auf 9 825 Euro geschätzt.

Diese Veränderungen entstehen bei Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes erfordert auch die Anpassung von Gasendgeräten in Häusern und Wohnungen, die von gewerblichen Vermietern überlassen werden. Ist eine solche Kundenanlage oder Verbrauchsgerät technisch nicht anpassbar, werden die Kosten für den Austausch des Geräts regelmäßig den Erstattungsanspruch nach § 19a Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes überschreiten, sodass der gewerbliche Eigentümer die darüber hinausgehenden Kosten selbst zu tragen hat. Hier wird der einmalige Erfüllungsaufwand auf 41 Millionen Euro geschätzt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung weitergehende Kostenerstattungsansprüche für

technisch nicht anpassbare Kundenanlagen oder Verbrauchsgeräte schaffen, die den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft weiter reduzieren würden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Neue Aufgaben für die Verwaltung sind nicht vorgesehen. Der Entwurf führt beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und beim Erdölbevorratungsverband insgesamt voraussichtlich zu einer Entlastung beim jährlichen Erfüllungsaufwand von 250 Euro (Entlastung in Höhe von 6 780 Euro abzüglich des zusätzlichen Aufwands in Höhe von 6 530 Euro).

Aufgrund der erweiterten Möglichkeiten für Unternehmen, Vorräte zugunsten von Drittstaaten zu halten, wird beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit zusätzlichen Anträgen gerechnet. Die jährlichen Kosten werden auf 400 Euro geschätzt.

Für den Erdölbevorratungsverband entsteht aufgrund des neuen Abzugstatbestandes ein jährlicher Aufwand von geschätzt 6 130 Euro, während der wegfallende Aufwand für die Bearbeitung von Abtretungen sowie die Vereinfachungen bei Vergabeverfahren zu einem Minderaufwand in Höhe von ca. 6 780 Euro führen.

Die Änderung des Mineralöldatengesetzes führt zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Durch die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes wird das grundsätzlich bestehende Prüfrecht der zuständigen Regulierungsbehörde rechtlich konstituiert.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere für Verbraucher, sind nicht zu erwarten.

Die Wälzung der Kosten für die Umstellung der Gasqualität von L-Gas auf H-Gas erfolgt mittels eines Zuschlags auf den Leistungspreis der Gasnetzentgelte. Eine Schätzung, ob und in welcher Höhe sich die Gasnetzentgelte verändern, ist nicht möglich, da hierfür mehrere Faktoren ausschlaggebend sind.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9950 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 9. November 2016

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Bernd Westphal
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Bernd Westphal

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/9950** wurde in der 196. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Oktober 2016 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Erdölbevorratungsgesetz ist 2012 neu gefasst worden. Basierend auf den seither gemachten Erfahrungen bei der Anwendung des Erdölbevorratungsgesetzes sollen verschiedene Anpassungen, Klarstellungen und Korrekturen vorgenommen werden. Mit den Änderungen werden insbesondere vier Ziele verfolgt: Erstens sollen neben inländischen Unternehmen auch Unternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in Norwegen und in der Schweiz Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes werden können. Zweitens soll für die Mengen beitragspflichtiger Erdölzeugnisse, die zur Bebunkerung von Seeschiffen verwendet werden, frühzeitiger ein Abzug bei der Bemessung der Höhe der Beiträge geltend gemacht werden können. Drittens soll es Unternehmen ermöglicht werden, in Deutschland gehaltene Mineralölbestände auch zugunsten der Krisenvorsorge von Drittstaaten bereitzuhalten. Viertens sollen die Verfahren zur Auswahl von Vertragspartnern des Erdölbevorratungsverbandes vereinfacht werden.

Mit der Änderung des Mineralöldatengesetzes sollen vorliegende Verwaltungsdaten für die statistischen Landesämter zum Zwecke der Erstellung von Energie- und Treibhausgasbilanzen nutzbar gemacht werden.

Die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes ist notwendig vor dem Hintergrund der rückläufigen niederländischen und einheimischen L-Gas-Produktion, die dauerhafte Umstellungen der Gasqualität von L-Gas auf H-Gas erfordert, um ein Ungleichgewicht von Ein- und Ausspeisung in bzw. aus dem Gasnetz zu vermeiden. Eine Verzögerung des Umstellprozesses auf Grund ungeklärter gesetzlicher Grundlagen, Rechtsunsicherheit bezüglich der mit der Umstellung verbundenen Kosten und Zutrittsrechten zu Netzanschlüssen und Verbrauchsgeräten würde den gesamten Prozess um Jahre verschieben. Die Gesetzesänderungen sind notwendige Anpassungen, die einen kosteneffizienten, transparenten und reibungslosen Umstellprozess gewährleisten und damit die Versorgungssicherheit aller Netzkunden in Deutschland dauerhaft erhöhen sollen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/9950 in seiner 117. Sitzung am 9. November 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in unveränderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) in seiner 53. Sitzung am 21. September 2016 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zur Bevorratung von Erdöl, zur Erhebung von Mineralöldaten und zur Umstellung auf hochkalorisches Erdgas (Bundratsdrucksache 435/16) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, insbesondere mögliche Energieeinsparungen in den Fällen, in denen Gasverbrauchsgeräte durch verbrauchsärmere Geräte ausgetauscht werden. Er beinhaltet ökonomisch ausgewogene Regelungen zur Umstellung auf hochkalorisches Gas, die etwaige Belastungen für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und Verwaltung auf ein Minimum reduzieren.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregel und folgendem Indikator:

Managementregel 5 (Technische Entwicklungen ökologisch und sozial verträglich gestalten)

Indikator 1 (Ressourcenschonung – Ressourcen sparsam und effizient nutzen)

Die Nachhaltigkeitsprüfung wurde durchgeführt und ist plausibel dargestellt.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9950 in seiner 94. Sitzung am 9. November 2016 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung auf Drucksache 18/9950 in unveränderter Fassung zu empfehlen.

Berlin, den 9. November 2016

Bernd Westphal
Berichterstatter

